



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION  
LANDESGESUNDHEITSAMT

## **Information für „Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Schließung der Einrichtung oder bei Absonderungsanordnungen gegenüber Menschen mit Behinderung**

Stand: Oktober 2022

Nach [§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) können erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstausfall erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

### **Dieser Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht für den Zeitraum ab dem 24. September 2022 nicht mehr.**

Folglich können Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 a IfSG nur noch für Zeiträume bis einschließlich 23.09.2022 beantragt werden.

Bei dem Versuch, Betreuungstage ab dem 24.09.2022 zu beantragen, erscheint im Antragsportal nun ein Hinweis bei Antragstellung:

*„Ungültige Daten! Zu spät! Der Zeitpunkt darf nicht nach 23.09.2022 liegen.“*

Für Zeiträume bis einschließlich 23.09.2022 gilt:

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Die vollständige oder teilweise Schließung der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die durch die zuständige Behörde oder aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben des Landes auf der Basis der Corona-Verordnungen, insbesondere der Corona-Verordnung WfbM, veranlasst wurde. Diese Auslegung gilt für alle Schließungen der gesamten Einrichtung ab dem 18. März 2020.

- Die Anordnung einer Absonderung (Quarantäne) durch die zuständige Behörde (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt) gegenüber Gruppen (regelmäßig ab 3 Personen) einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Insoweit wird eine (Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen (ab dem 15. Juni 2020).
- Erlass einer Absonderungsanordnung gegenüber einer einzelnen Person mit Behinderung oder eine sie treffende Absonderungspflicht aufgrund einer Rechtsverordnung des Landes nach § 32 IfSG (ab dem 19. November 2020) mit der Folge, dass sie die Einrichtung für Menschen mit Behinderung nicht besuchen darf. Grundlage kann etwa die Corona-Verordnung Absonderung sein.
- Anordnung oder Verlängerung von Betriebsferien durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes (ab dem 16. Dezember 2020)
- behördliche Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen (ab 31. März 2021).

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal** [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Wenn eine Anordnung gegenüber einer Person mit Behinderung erlassen wurde oder sie eine Absonderungspflicht aufgrund einer Rechtsverordnung (z. B. Corona-Verordnung Absonderung) traf, ist als Nachweis über die Absonderungspflicht die Absonderungsbescheinigung oder das positive Testergebnis (Schnelltest- oder PCR-Testergebnis im Sinne von § 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 der Corona-Verordnung Absonderung), welches die Absonderung erstmalig ausgelöst hat, vorzulegen. Dazu wird das Testergebnis bei der Antragstellung im Online-Portal am Ende unter der Rubrik „Nachweise“ als „Nachweis über die Pflicht zur Absonderung bzw. das Tätigkeitsverbot“ hochgeladen.

#### Weitere Hinweise:

Weitere wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG sind:

- Die Betreuungstage fallen nicht auf gesetzliche Feiertage oder Ferien, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Die Person, wegen deren Betreuung Entschädigung beantragt werden soll, benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).

- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil).

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer (bis 30. März 2021 für längstens sechs Wochen) auszubezahlen haben. Die Antragsfrist beträgt 2 Jahre.

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte ist abzugrenzen vom Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG. Dieser kommt in Betracht für Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätig sind und wegen einer Absonderung ihrer Tätigkeit nicht nachkommen können. Auch hier ist der Arbeitgeber vorleistungspflichtig und kann den Antrag über das Online-Portal [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) stellen.

#### Verhältnis zum Kinderkrankengeld:

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich pflichtversicherte Eltern besteht auch, wenn ein Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil die Einrichtung für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des IfSG vorübergehend geschlossen ist oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird. Der Anspruch besteht auch, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Betriebsferien angeordnet oder verlängert oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung für Behinderte nicht besucht.

Abgerechnet werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankenkassen. Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des Nettoverdienstes. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld wegen Schließung einer Einrichtung beansprucht, kann für diese Arbeitstage nicht gleichzeitig ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend gemacht werden. Die Eltern haben insoweit ein Wahlrecht.

Eltern können in den Jahren 2021 und 2022 pro Kind und Elternteil 30 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 65 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch 60 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 130 Tage.